## Preis für Gra; 8 h

Fringspreise.
Für Gra:
Morgen: und Abendblatt mit Abholung
in den Zeitungsverichleißkellen:
Wonatlich 1 k 80 h
Teierteisdrig 5 k 40 h
Teierteisdrig 10 k 80 h
Teierteisdrig 21 k 60 h
Morgen: und Abendblatt mit Zufrellung
ind Qaus.
Monatlich 2 k 20 h
Mierteljährig 6 k 60 h
Teierteijährig 6 k 60 h
Teierteijährig 13 k 20 h
Teierteijährig 26 k 40 h
Teierteijährig 26 k 40 h
Teierteijährig 3 k 20 h
Teierteijährig 3 k 20 h
Teierteijährig 5 k 40 h
Teierteijährig 6 k 60 h
Teierteijährig 7 k 60 k 40 h
Teierteijährig 8 k 40 h

Ar. 806 und Nr. 309. Burben Interurbanen Berlehr nurnr. 309 Berwaltung: Glaingerho gaffe Nr. 2. Bernsprechfielle Nr. 868.

Das Morgenblatt ericheint täglich mit Ausnahme des Montags u. der auf Feier dage folgenden Tage, das Albendblatt täglich außer an Sonne und Feiertagen-Ankündigungen werden in der Berwaltung jowie in fämtlichen auswärtigen Aufündigungs Anftalten angenormen

# Tolkinger Morgen-Ausgabe.

Für auswärts 10 h

### Bejugspreife.

### Wile Ofterreich-Ungarn:

Ponnerstags und Fountagsnummer

Bierieljährig . . . . 2 K 50 h Halbjährig . . . . 5 K — h Gandjährig . . . . 10 K — h

### Die Sonnlagenummer

toftet für fich allein:

Bierteljährig . . . . 1 K 50 h Halbjährig . . . . 3 K — h Ganzjährig . . . . 6 K — h

### Für bas Auslaud:

mit täglich einmaliger Postversenbung: Hür Deutschland vierteljährig 10 K — h Hür Länder des Weltpost; vereines vierteljährig . . 12 K — h

Nummer 163.

Graz, Mittwoch den 13. April 1910.

43. Jahrgang.

13. April 1910

Seite 3

# Chrenbeleidigungsklage Karl Mays gegen Lebius.

Lebiusfreigesprochen.

Berlin, 12. April. (K.-B.) Vor dem Schöffengericht Charlottenburg kam heute der Ehrenbeleidigungsdprozeß zur Verhandlung, den der Jugendschrijtsteller Karl Mah gegen den Schriftsteller Lebius angestrengt hat. Ter Beklagte hatte in einem Briefe an die Opernsängerin Früslein Scheindt erklärt, daß Karl Mah ein geborener Berbrecher sei und trat mit einem Schriftstücke den Beweis dafür an, daß Mah tatsächlich schon vor mehreren Jahren mit Zuchthausstrafen im Ausmaße von vier, drei und zwei Jahren vorbestraft sei, daß er niemals über die deutschen Grenzen hinausgekommen sei und trozdem umfangreiche Keisebeschreibungen versätt habe. Das Gericht nahm an, daß der Beklagte in Wahrnehmung gerechter Interessen ienen Brief geschrieben habe und erkannte auf Freisbruch